

# Sitzungsvorlage

Datum: 20.10.2020  
Drucksache Nr.: **20/0435**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	02.12.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2020	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses mit Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber dem Rat der Stadt Sankt Augustin**

## Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat die folgenden Beschlüsse zu fassen:
  - 1.1 Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Sankt Augustin wird wie folgt festgestellt:
    - Bilanzsumme 577.251.299,40 EUR
    - Allgemeine Rücklage 60.684.766,53 EUR
    - Jahresfehlbetrag 12.724.667,79 EUR
  - 1.2 Der Jahresfehlbetrag wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.
  - 1.3 Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat der Stadt Sankt Augustin.

### Sachverhalt / Begründung:

Die Beratung und Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses über den Jahresabschluss mit Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 erfolgten unter TOP 5 (DS-Nr. 20/0434) (Berichtsband I).

Gemäß § 96 GO NRW hat der Rat den geprüften Jahresabschluss festzustellen, über die Ergebnisverwendung zu entscheiden und den Bürgermeister zu entlasten.

Die vorgenannten Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Grundlage für die Beschlussfassungen ist der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der heutigen Sitzung vom Ausschussvorsitzenden unterzeichnet werden soll. Ein Entwurf des Berichtes ist dieser Vorlage beigelegt.

Annette Krop  
Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung

#### Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

#### Anlage

Entwurf des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019